

schließe ich an dieser Stelle die Debatte zu Tagesordnungspunkt 8.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/16934, den Gesetzentwurf Drucksache 17/15517 mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Wir stimmen damit über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf selbst ab. Wer möchte der Beschlussempfehlung zustimmen? – Das sind die CDU- und die FDP-Fraktion. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall.

(Widerspruch bei der SPD)

– Doch, es gibt Gegenstimmen bei der SPD-Fraktion. Dann frage ich jetzt auch die Enthaltungen ab, die – wie angekündigt – bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der AfD-Fraktion sind. Mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15517 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen und verabschiedet** worden.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 9 und damit zu einem Vorlese- und Abstimmungsmarathon. Ich beginne mit:

9 Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15234

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/16936

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (s. *Anlage 1*).

Darum kommen wir sofort zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der Drucksache 17/16936, den Gesetzentwurf mit denen seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Deshalb stimmen wir auch hier über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf selbst ab. Wer möchte der Beschlussempfehlung zustimmen? – Das sind die CDU-, die FDP- und die AfD-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – Das ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Stimmenthaltungen? – Sind bei der SPD-Fraktion. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15234 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

10 Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/16487

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/16937

zweite Lesung

Auch hier werden die Reden zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 2*).

Wir können damit sofort zur Abstimmung kommen. Der Rechtssatzentwurf empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deswegen kommen wir jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer also dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind die CDU-, die FDP- und die AfD-Fraktion. Gibt es Gegenstimmen? – Diese sind bei der SPD-Fraktion und bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16487** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen und verabschiedet**.

Wir kommen zu:

11 Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16517

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 17/16938

zweite Lesung

Die Reden sind zu Protokoll gegeben worden (s. *Anlage 3*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/16938, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deshalb gibt es jetzt hier die Abstimmung über den Gesetzentwurf und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind CDU und FDP. Gibt es Gegenstimmen? – Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen stimmen dagegen. Die

Anlage 1

Zu TOP 9 – „Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze“ – zu Protokoll gegebene Reden

Peter Biesenbach, Minister der Justiz:

Mit dem heute zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze sollen – als Ergebnis eines breit angelegten Abstimmungsprozesses mit der vollzuglichen Praxis, unter Einbindung zahlreicher Verbände und nicht zuletzt nach Anhörung von Sachverständigen durch den Rechtsausschuss des Landtages – die Weichen für eine weiter fortschreitende Modernisierung des Justizvollzuges gestellt werden.

Im Zentrum des Gesetzgebungsvorhabens stehen dabei die Erkenntnisse, die im Rahmen des Projektes „Evaluation im Strafvollzug“ bereits gewonnen werden konnten. Mit diesem Projekt werden erstmals in Nordrhein-Westfalen in allen Justizvollzugsanstalten Daten erhoben, die es ermöglichen sollen, die Effektivität der angebotenen Behandlungsmaßnahmen zu messen und dadurch den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen zukünftig deutlich besser zu steuern.

Die zentrale Steuerung der Datenerhebung sowie die Auswertung erfolgt durch den Kriminologischen Dienst, wobei diese Aufgabe zukünftig im nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetz deutlich benannt werden soll. Hinsichtlich der Behandlung der Gefangenen ist es das Ziel, eine landeseinheitlich strukturierte, behandlungsorientierte „Zuweisung“ der Gefangenen zu einer Justizvollzugsanstalt zu gewährleisten. Zu diesem Zweck soll der Fokus bereits frühzeitig darauf gelegt werden, welche landesweit angebotenen Behandlungsmaßnahmen für die Gefangenen jeweils in Betracht kommen und den Gefangenen auf diese Weise eine für sie passgenaue Behandlung zu ermöglichen.

Werden bestimmte Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen nicht in der die Gefangenen aufnehmenden Anstalt, aber in einer anderen Anstalt im Land angeboten, kommt eine Verlegung in diejenige Justizvollzugsanstalt in Betracht, die ein für den konkreten Gefangenen passendes Maßnahmenangebot aufweist. In diesem Kontext ist auch die Streichung des überholten zwingenden Zustimmungserfordernisses der Gefangenen vor ihrer Verlegung in den offenen Vollzug zu sehen. Mit der Streichung des Zustimmungserfordernisses ist die Erwartung verbunden, dass auch Gefangene mit dem offenen Vollzug in Berührung kommen und diesen schätzen lernen, die diesen selbst – aus Unsicherheit oder Angst vor Verän-

derung – nicht gewählt hätten. Zugleich bleibt sichergestellt, dass nur diejenigen Gefangenen im offenen Vollzug untergebracht werden, bei denen dies verantwortet werden kann, da sie namentlich den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt insgesamt zahlreiche Vorschläge aus der vollzuglichen Praxis zur Lösung bestehender Probleme und schafft zugleich Möglichkeiten, um zukünftige Herausforderungen zu meistern: Hierzu zählen beispielsweise die Fokussierung der Behandlung von Gefangenen, die nur eine kurze Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, auf die Entlassungs- und Eingliederungsphase, die Vereinheitlichung der Bestimmungen zur Beschäftigung der Gefangenen einschließlich der Einführung der „sonstigen Tätigkeit“ als weiteren Unterfall der Beschäftigung sowie die Schaffung einer Ankernorm für Maßnahmen der Drohnenabwehr. Gänzlich neu sind auch die Regelungen zum Vollzug des Strafarrestes, der bisher bundesrechtlich ausgestaltet war. Mit Ausnahme des Vollzuges der Zivilhaft wären damit zukünftig sämtliche Formen des Justizvollzuges landesrechtlich geregelt.

Hervorheben möchte ich ferner die deutliche Stärkung des Opferschutzes in Nordrhein-Westfalen. Da die Kontaktaufnahme zu Behörden für Opfer von Straftaten häufig eine erhebliche Belastung darstellt, soll im vollzuglichen Datenschutzrecht zukünftig die Möglichkeit geschaffen werden, dass bestimmte Informationen unmittelbar an die oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weitergegeben werden, um auf diese Weise den Opfern von Straftaten eine wichtige Unterstützung bieten zu können.

Auch die Situation von vollzuglichen Berufsheimnisträgerinnen und -trägern wird praxis- und zugleich datenschutzgerecht verbessert. So soll eine Offenbarungspflicht dieser Personengruppe zukünftig bestehen, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der personenbezogenen Daten für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich ist. An dieser Stelle wird eine wichtige Forderung der im Vollzug tätigen Psychologinnen und Psychologen aufgegriffen und umgesetzt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP vom 22. März 2022, der von der Landesregierung ausdrücklich unterstützt wird, komplettiert das Novellierungsvorhaben schließlich durch sinnvolle Anpassungen und Ergänzungen.

Durch den heute zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf werden bewährte Regelungen punktuell verbessert und zudem grundsätzliche Ergänzungen vorgenommen, die den Vollzug weiter voranbringen, insbesondere einen individuell passenden und zugleich sicheren Behandlungsvollzug gewährleisten. Ich möchte Sie deshalb um Unterstützung und Annahme des Gesetzentwurfes nach Maßgabe des Änderungsantrags bitten.

Angela Erwin (CDU):

Seit der Förderalismusreform 2006 liegt die Gesetzgebung für den Justizvollzug bei uns als Land. Der Kompetenzübergang wurde vor allem durch die 2015 in Kraft getretenen Landesjustizvollzugsgesetze und dort das Strafvollzugsgesetz NRW geregelt.

In diesem Gesetz wird der Vollzug der Freiheitsstrafe geregelt, während auch der Vollzug der Sicherungsverwahrung, der Untersuchungshaft, der Jugendstrafe und des Jugendarrestes durch spezielle Landesgesetze ausgestaltet sind. Durch das Justizvollzugsdatenschutzgesetz haben wir im Jahr 2018 auch den vollzuglichen Datenschutz vereinheitlicht, der die Pflicht des Handelns bei neuer Kompetenz schließlich komplettieren hätte können.

Zwischenzeitlich hat eine Evaluierung der Landesvollzugsgesetze stattgefunden. Dabei wurde zum einen festgestellt, dass diese Gesetze erforderlich sind. Zum anderen wurde aber auch deutlich, dass Änderungsbedarf besteht.

Insbesondere durch die gewonnen Erkenntnisse des Projekts „Evaluation im Strafvollzug“ wurde dies verdeutlicht. Erstmals wurde eine wissenschaftliche Grundlage mit entsprechenden Maßstäben geschaffen, die es ermöglicht, die Effektivität vollzuglicher Behandlungsmaßnahmen zu messen und dadurch den Justizvollzug in NRW in Zukunft deutlich besser zu steuern. Dabei wird vor allem der Erfolg im Hinblick auf eine Resozialisierung der Häftlinge in den Blick genommen!

Ziel der heutigen Novellierung ist es, den Gefangenen gezielt die Unterstützung zu ermöglichen, die jeder individuell benötigt. Dabei fließt unmittelbar ein, welche vollzugliche Behandlungsmaßnahme welchen Erfolg verspricht und auf welchen Typ der Gefangenen welche Angebote auch wirklich passen.

Die einzelnen Änderungen in einigen Vollzugsformen sind daher zwingend notwendig und ein erster Schritt zur Umsetzung der Ergebnisse der Evaluation.

Der Novellierung der Landesjustizvollzugsgesetze stimmen wir daher zu.

Sonja Bongers (SPD):

Dass das bestehende Landesjustizvollzugsgesetz novelliert werden muss, ist klar. Wichtig ist uns dabei, dass dabei eine möglichst verantwortliche und gerechte Regelung getroffen. Dabei finden wir auch, dass es sowohl für die einzelnen Betroffenen als auch für unsere Gesellschaft als Ganzes, wenn Gefangene langfristig in ein normales Leben reintegriert werden.

Aus diesem Grund haben wir auch einige Kritikpunkte an dem vorliegenden Gesetzentwurf, die wir bereits in unserem Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht haben. Dabei beziehen wir uns auch auf die zum Thema stattgefundene Anhörung, nach der die mit Ihrem Gesetzentwurf beabsichtigte gesetzliche Hervorhebung des Sicherheitsziels neben das Resozialisationsziel nicht erforderlich ist. Wir werden diese Schwerpunktsetzung nicht unterstützen, da es aus unserer Sicht bereits inhaltlich ausreichend von § 6 Absatz 1 des bestehenden Gesetzes umfasst ist.

Darüber hinaus finden wir, dass manche Änderungen des Gesetzestextes verstärkt zu Ungunsten der Gefangenen ausfallen und ihnen damit eine zusätzliche Härte auferlegen. Wir finden es falsch, dass, wenn sich Gefangene weigern sich auf Drogen untersuchen zu lassen, eine faktische Umkehr der Unschuldsvermutung stattfindet. Auch die Erweiterung der Möglichkeit der längerfristigen Zusammenlegung von Gefangenen und die Beschränkung der Mitspracherechte von Gefangenen bei der Verlegung in den offenen Vollzug, kann unter Gefangenen zu Konflikten führen, die sich ungünstig auf ihre soziale Entwicklung auswirken. Und: Für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist es nicht vorteilhaft, wenn die Inhaftierungen zukünftig auf Zeugnissen ausgewiesen werden kann, da dieses zur Stigmatisierung der Gefangenen führen kann.

Auch haben wir die Anregungen in der Anhörung zur Einführung eines Sondergeldes für Gefangene und zur Aussetzung der Haftkosten für Opferentschädigungen und zur Entschuldung aufgegriffen, weil wir glauben, dass diese gesamtgesellschaftlichen Nutzen haben.

Wir sind uns bewusst, dass das Justizvollzugsgesetz novelliert werden muss, aber haben diese von mir genannten Bedenken am vorliegenden Entwurf. Auf diesem Grund werden wir uns bei dem vorliegenden Gesetzentwurf enthalten.

Christian Mangen (FDP):

Der vorliegende Gesetzesentwurf nimmt einige wichtige Änderungen an den Landesjustizvollzugsgesetzen in NRW vor.

Aufgrund der Föderalismusreform ist 2006 die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug auf die Länder übergegangen. Die bundesgesetzlichen Regelungen wurden sukzessive durch landesrechtliche Vorschriften ersetzt. Kernstück der Umsetzung war das 2015 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz NRW.

Die Landesjustizvollzugsgesetze in NRW sind mittlerweile evaluiert worden. Ihre dauerhafte Erforderlichkeit wurde festgestellt. Aus den bisherigen Erfahrungen und der praktischen Anwendung hat sich allerdings punktueller Änderungsbedarf ergeben.

Aufgrund der nunmehr klaren Gesetzgebungskompetenz der Länder ist es außerdem erforderlich, besondere Vorschriften über den Vollzug des Strafarrestes abzubilden. Der Vollzug wird an die modernen Anforderungen angepasst und zahlreiche Anregungen aus der Praxis werden umgesetzt.

Die Resozialisierung der Gefangenen steht dabei besonders im Vordergrund. Das Projekt „Evaluation im Strafvollzug (EVALiS)“ hat erstmalig in NRW umfassend Daten in JVAen erhoben, um Behandlungsmaßnahmen hinsichtlich ihres Resozialisierungserfolgs zu bemessen. Auch wenn viele gute Behandlungsangebote zur Verfügung stehen, kommen diese nicht immer zielgerichtet bei den Gefangenen an. Dies gilt es zu verbessern.

Ein Schwerpunkt liegt auch auf jugendlichen Straftätern, bei denen eine nachsorgende Behandlung und die Teilnahme an angeleiteten Freizeitangeboten ermöglicht werden.

Die Sicherheit in den Anstalten wird weiter verstärkt, beispielsweise durch Drohnenabwehr, Vermutungsregelung bei verweigerten Drogenkontrollen und der Schaffung einer Rechtsgrundlage für Zugangskontrollen.

Der Opferschutz wird durch Anpassung des vollzuglichen Datenschutzes gestärkt.

Die erfolgte Anhörung hat gezeigt, dass mit dem Gesetzesentwurf viele Anregungen aus der Praxis umgesetzt werden und wir mit dem Gesetz in vielen Bereichen als gutes Beispiel voran gehen.

Mit unserem Änderungsantrag werden noch kleine Verbesserungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Mit der in der Anhörung zum Teil geäußerten Kritik und dem Änderungsantrag der SPD haben wir uns befasst, teilen diese allerdings nicht.

Mit der Aufnahme der Sicherheitsaspekte in die Vollzugsziele zeigen wir Wertschätzung für die Arbeit der Justizvollzugsbediensteten und unterstützen deren Verständnis einer gesellschaftlich

wichtigen und verantwortungsvollen Arbeit. Eine Änderung der vollzuglichen Praxis ist damit nicht verbunden, zumal Sicherheitsaspekte ohnehin bereits als Vollzugsziel definiert sind.

Auch die Befürchtungen bzgl. des Wegfalls der Zustimmungserfordernis für die Unterbringung im offenen Vollzug sind nicht überzeugend. Es bleibt dabei, dass die Gefangenen angehört werden und sich zu den geplanten Maßnahmen äußern können. Die Regelung entspricht der vollzuglichen Notwendigkeit und ist von den Justiz-Praktikern ausdrücklich unterstützt worden.

Bezüglich der vorübergehenden und unter besonderen Umständen notwendigen Zusammenlegung von Gefangenen haben uns die Schilderungen der Justiz-Praktiker überzeugt. Gerade auch Ereignisse wie die Flutkatastrophe und die Coronapandemie haben gezeigt, dass der Vollzug schnell und entschlossen auf besondere Situationen reagieren können muss. Dabei haben wir großes Vertrauen in unsere Vollzugsbeschäftigte, dass sie am Wohl der Gefangenen orientierte, verantwortungsvolle Entscheidungen treffen.

Bezüglich der Angaben auf Zeugnissen ist wohl der Entwurf falsch verstanden worden: Es geht nicht darum, Gefangene aufgrund von Eintragungen auf Zeugnisse die Resozialisierung zu erschweren, sondern vielmehr darum, den Nachweis von Fertigkeiten und Kenntnisse auch dann zu ermöglichen, wenn diese im Rahmen des Aufenthalts in der JVA erworben wurden. Eine Alternative dazu wäre allein, den Gefangenen solche Qualifikationen gar nicht bescheinigen zu können.

Die Einführung eines „Sondergeldes“ lehnen wir ab, hier gab es in der Anhörung ganz klare Warnungen aus dem Kreise der Sachverständigen.

Die Vermutungsregelung bei verweigerten Suchtmittelkontrollen tragen wir weiterhin mit, was ebenfalls den Aussagen der Vollzugspraktiker in der Anhörung entspricht. Die Regelung dient dem klaren Ziel der Landesregierung, den Drogenkonsum und -Handel im Strafvollzug konsequent zu bekämpfen.

Wir unterstützen die vorliegenden Gesetzesänderungen, da die Landesstrafvollzugsgesetze praxisorientiert weiter verbessert werden. Den Änderungsantrag der SPD lehnen wir ab.

Stefan Engstfeld (GRÜNE):

Die Anhörung im Rechtsausschuss zur geplanten Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze hat deutlich gezeigt, dass es vonseiten fast aller Sachverständiger zahlreiche und gewichtige Kritikpunkte gibt.

Zwar enthält der Entwurf gute und sinnvolle Neuerungen und Verbesserungen, allerdings überwiegen aus unserer Sicht – und aus Sicht der eingeladenen Expertinnen und Experten – eindeutig die Probleme und Verschlechterungen, die diese Novellierung mit sich bringt.

Daher lehnen wir den Entwurf ab.

Sehr kritisch sehen wir und viele der Sachverständigen die – unnötige – Stärkung des Sicherheitsaspekts durch Festschreibung in §1.

Der Sicherheitsaspekt ist bereits in §6 geregelt.

Durch das mit der Änderung intendierte Signal an die Praxis zu einer wieder stärkeren Betonung des Sicherheitsgedankens ist zu befürchten, dass dies zu weniger vollzugsöffnenden Maßnahmen und weniger Behandlungsmaßnahmen für die Gefangenen führt.

Auch die Streichung des zwingenden Zustimmungserfordernisses bei Verlegung in den Offenen Vollzug ist sehr problematisch. Inhaftierte haben bereits maximale Einschnitte in ihre Autonomie hinzunehmen.

Eine Entscheidung gegen eine größere Autonomie (im Offenen Vollzug) ist unbedingt zu respektieren. Ansonsten stellt dies einen großen Eingriff in die Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit dar und kann überdies zu Problemen im Offenen Vollzug führen.

Auch die erleichterte Mehrfachbelegung von Hafträumen lehnen wir entschieden ab, ebenso die vorgesehene Vermutungswirkung bei verweigerter Suchtmittelkontrolle.

Insgesamt halten wir den vorgelegten Entwurf für unzureichend und befürchten, dass die Novellierung einige Verschlechterung für die Gefangenen und den Justizvollzug mit sich bringt.

Thomas Röckemann (AfD):

Der Antrag beabsichtigt die Umsetzung von Erkenntnissen aus den Evaluationen des praktischen Umgangs mit den Vollzugsvorschriften.

Schwerpunkte sind insbesondere die Stärkung der Sicherheit und des Behandlungsvollzugs, die Berücksichtigung der Erkenntnisse der Strukturanalyse im Rahmen des Projekts „Evaluation im Strafvollzug“, die Festschreibung des Sicherheitsauftrags als Vollzugsziel, die Aufwertung der familienbezogenen Vollzugsgestaltung, die Festschreibung von Mindeststandards für Freizeitangebote im Jugendstrafvollzug, die gesetzliche Verankerung der Nachsorge im Vollzug des Jugendarrestes sowie die Stärkung der Position des Beauftragten für den Opferschutz im Datenschutzrecht für den Justizvollzug.

Der Entwurf ist somit ein Portfolio an verschiedenen Maßnahmen, die meisten davon sind aber soweit als ordnungsgemäß zu werten. Positiv ist insbesondere zu vermerken, dass die Erfahrungen der Praxis einzubinden versucht wurden.

Bzgl. der Anhörung im Rechtsausschuss konnten wir uns weitestgehend den Meinungen der Sachverständigen anschließen.

Doch so praxisnah der Entwurf gehalten wurde, bleibt doch etwas Kritik erhalten.

Eine Schwäche des Gesetzentwurfs ist die praktische Umsetzung des familienfreundlichen Besuchs. Hier fehlt es schlicht an nutzbaren Räumlichkeiten und letztendlich auch an Personal, um dieser Art von Besuchsmöglichkeiten nachzukommen.

Eine weitere Möglichkeit, die in der Anhörung des Ausschusses von den Sachverständigen angesprochen wurde, war die Möglichkeit des Videobesuchs. Dieser Vorschlag wird in dieser Form gar nicht mehr aufgeworfen.

Ansonsten sehen wir es im Gegensatz zu einigen Sachverständigen nicht als Nachteil an, dass der Sicherheitsaspekt des Vollzuges aufgewertet wird. Die Resozialisierung wird dadurch nicht angetastet, sondern es wird nur deklaratorisch nochmal der andere Aspekt der Sicherheit der Allgemeinheit durch den Strafvollzug betont.

Positiv zu werden ist auch, dass den Bediensteten mehr Befugnisse aufgezeigt werden, bspw. bei den Zugangskontrollen oder bei der Durchsuchung nach Suchtmitteln.

Wir können dem Antrag daher zustimmen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP bietet kleine Änderungen und Anpassungen am ursprünglichen Gesetzentwurf. So wird die Ablösung des derzeit in den Landesjustizvollzugsgesetzen genannte Krankenpflegegesetzes durch das Pflegeberufegesetz beachtet. Ferner entfallen Berichtspflichten, es werden redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Vorgabe zur Bezeichnung der Führungsaufsichtsstelle wird ergänzt. Daher können wir diesem Änderungsantrag ebenfalls zustimmen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wiederum beabsichtigt die Fokussierung auf den Sicherheitsaspekt zu verringern und die Zustimmung des Gefangenen für die Unterbringung im offenen Vollzug wieder obligatorisch zu gestalten. Zeugnisse und schulische oder berufliche Nachweise sollen keinen Verweis auf die JVA mehr enthalten dürfen und es soll ein Sondergeld für Maßnahmen der Eingliederung und für Maßnahmen zur Pflege sozialer Beziehungen eingeführt werden. Diesen Änderungsantrag halten wir für fehl-

geleitet. Er führt die durch den Ursprungsantrag beabsichtigen Änderungen teilweise ad absurdum. Daher lehnen wir ihn ab.

